

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Altes Rathaus“ in Hessigheim

§ 1

Benutzungsgegenstand

- 1) Das alte Rathaus in Hessigheim besteht aus folgenden Bereichen:
 - a) dem Bürgersaal im Erdgeschoss des Gebäudes mit angegliederter Teeküche
 - b) dem Vereinsraum im Obergeschoss.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche können jeweils getrennt benutzt werden.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

- 1) Bürgersaal und Vereinsraum werden in erster Linie für Veranstaltungen der Gemeinde, der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen überlassen.
- 2) Die regelmäßige Benutzung durch Vereine, sonstige Organisationen, bürgerschaftliche Gruppen usw. erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung Hessigheim im Einvernehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Nach dieser Terminfestlegung können auch noch örtliche Gewerbetreibende und Privatpersonen sowie auswärtige Interessengruppen den Bürgersaal für Veranstaltungszwecke nutzen.

§ 3

Überlassung des Bürgersaals

- 1) Außerhalb der regelmäßigen Benutzung bedarf die Überlassung des Bürgersaals eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch die Verwaltung. Bestandteil der Genehmigung ist diese Benutzungsordnung mit Hausordnung (Anlage).
- 2) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Veranstaltung abgeleitet werden.
- 3) Der Bürgersaal kann mit oder ohne Küche benutzt werden.

§ 4

Pflichten des Nutzers

- 1) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.
- 2) Bei der Benutzung der Küche hat die Einweisung und Abnahme durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinde kann Anweisungen über die Benutzung und die notwendigen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Küche erteilen.
- 3) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- oder Sanitätswache wird, wenn erforderlich, vom Nutzer veranlasst.
- 4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt beendet wird und der Versammlungsraum mit evtl. Nebenräumen geräumt wird.

§ 5

Bewirtschaftung

- 1) Die Bewirtschaftung des Bürgersaals kann dem Nutzer gestattet werden. Dem Nutzer ist es gestattet, eigene Speisen oder Getränke zur Abgabe während der Veranstaltungen in der dortigen Küche vorzubereiten, soweit dies mit der vorhandenen Küchenausstattung möglich ist. Bei größeren Veranstaltungen wird den Benutzern der Küche empfohlen, die

- örtliche Gastronomie mit der Abgabe von Speisen und Getränken zu beauftragen. Für die notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnis hat der Veranstalter zu sorgen.
- 2) Vom Nutzer ist bei der Antragstellung verbindlich mitzuteilen, ob die Bewirtschaftung der beantragten Veranstaltung erfolgen soll.

§ 6

Benutzungsgebühr für die Benutzung des Bürgersaals

Für die regelmäßige Benutzung nach § 2 Abs. 2 wird keine Gebühr erhoben. In den übrigen Fällen ist für die Überlassung des Bürgersaals je nach Art und Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zwischen 25 und 250 € zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnissen. Für die Küchenbenutzung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben. Für auswärtige Benutzer des Bürgersaals kann ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr erhoben werden. Für übergeordnete Verbände, in denen ortsansässige Vereine oder Organisationen Mitglieder sind, wird kein Zuschlag erhoben.

§ 7

Nebenkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen bei der Benutzung des Bürgersaals

- 1) In der Benutzungsgebühr für den Bürgersaal sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.
- 2) Die Ausgestaltung des Bürgersaals (einschließlich des Bestuhlens) erfolgt durch den Veranstalter.
- 3) Der Reinigungszuschlag bei grober Verschmutzung beträgt als Mindestbetrag 50 €. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen diese Kosten überschreiten, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Ob eine grobe Verschmutzung vorliegt, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 4) Die Gemeindeverwaltung kann vom Nutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 5) Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Regelungen zu treffen, wenn dies für die Art der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren einschließlich aller Nebenkosten und Zuschläge werden mit der Genehmigung erhoben und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 9

Hausordnung

Nutzer, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung zu beachten.

§ 10

Technische Einrichtungen und Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bedient werden. Ohne Erlaubnis dürfen elektronisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Die Heizung darf nur von der Gemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten bedient werden.

§ 11

Haftung

- 1) Der Nutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Gemeinde oder Dritten z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern oder Besuchern entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Die Haftpflicht des Nutzers erstreckt sich auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen und Ausstellungsgegenständen und auf Proben.

- 2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der anstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit mit allen sachdienlichen Informationen Hilfe zu leisten.
- 3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 12

Rücktritt

- 1) Der Nutzer ist zum Rücktritt berechtigt, hat die Rücktrittsabsicht jedoch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht nur bei einem wichtigen Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - c) die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder eine Beschädigung des Gebäudes befürchten lässt,
 - d) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 3) Macht die Gemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Bei den unter Abs. 2 Buchst. a bis c genannten Fällen handelt es sich in jedem Fall um Rücktrittsgründe, die vom Nutzer zu vertreten sind.

§ 13

Verstoß gegen Bestimmungen

- 1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Genehmigung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Benutzungsgegenstands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr vornehmen zu lassen.
- 2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 14

Kaution

Bei besonderen Veranstaltungen ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung entsprechend dem tatsächlichen Risiko zu verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung so lange zurückzubehalten, bis vom Nutzer oder den Besuchern der Veranstaltung verursachte Schäden behoben und abgerechnet sind.

§ 15

Inkrafttreten

(betrifft die ursprüngliche Fassung)

Hausordnung für das Bürgerhaus „Altes Rathaus“ in Hessigheim
(Anlage zur Benutzungsordnung)

1. Das alte Rathaus wird von der Gemeindeverwaltung Hessigheim verwaltet.
2. Für die Einrichtung des Versammlungsraumes ist der Bestuhlungsplan maßgebend. Der Nutzer darf nicht mehr als 70 Eintrittskarten ausgeben bzw. nicht mehr als 70 Personen Zutritt gewähren.
3. Das Rauchen in den Veranstaltungsräumen ist nicht erlaubt.
4. Für eine evtl. erforderlich werdende Garderobe hat der Nutzer selbst zu sorgen.
5. Der Versammlungsraum ist nach einer Veranstaltung besenrein zu verlassen. Nach Veranstaltungen sind alle Räumlichkeiten abzuschließen.
6. Bei Benutzung der Küche muss das Geschirr sauber gespült und abgetrocknet werden. Nach Abschluss einer Abendveranstaltung sind die Räumlichkeiten bis spätestens 9.00 Uhr des darauffolgenden Tages wieder in aufgeräumten Zustand zu versetzen. Im Einzelfall sind anderweitige Regelungen mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
7. Fehlendes Mobiliar, Geschirr und sonstige Gegenstände werden durch die Gemeindeverwaltung festgestellt und dem Nutzer zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.
8. Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgenommen werden.
9. Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich die Türen und Fenster der Veranstaltungsräume zu schließen. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
10. Nutzer, die dieser Hausordnung nicht nachkommen oder Anweisungen der Gemeindeverwaltung nicht befolgen, können von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.
11. Anfallender Müll (insbesondere Biomüll) ist nach der Veranstaltung in den bereitstehenden Mülleimer im Gewölbekeller zu entsorgen. Der Kellerschlüssel wird zentral in der Teeküche aufbewahrt.
12. Der Bürgersaal kann vom Nutzer ausgeschmückt werden. Dabei ist auf die Verkehrssicherheit und die Verhütung von Feuergefahr zu achten. Bei Wechselausstellungen im Bürgersaal ist insbesondere auf die ausgestellten Gegenstände Rücksicht zu nehmen.
13. Die Gänge sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
14. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und vom Nutzer eingebrachte Gegenstände unverzüglich wieder zu entfernen.